

# **Satzung der Freunde und Förderer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer e.V.**

## **§ 1**

1. Der Verein „Freunde und Förderer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer e.V.“ ist ein rechtsfähiger Verein und im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat von seiner Gründung im Jahre 1953 bis zur Neufassung der Satzung im Jahre 1973 die Bezeichnung „Vereinigung der Freunde und Förderer der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ geführt; ab 1973 lautete der Vereinsname „Hochschulvereinigung Speyer e.V.“; ab 2013 lautet der Vereinsname „Freunde und Förderer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer e.V.“.
3. Der Vereinssitz ist Speyer am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die folgenden gemeinnützigen Zwecke:
  - Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

## **§ 2**

Der Verein hat die Aufgabe:

- a) die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und ihre Studenten in der Durchführung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zu unterstützen, der Hörerschaft jede Förderung zuteilwerden zu lassen und die Beziehungen zwischen der Universität und der Bevölkerung zu pflegen.
- b) alle Bestrebungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, Speyer als Universitätsstadt zu fördern.

Um eine finanzielle Grundlage für das Erreichen vorgenannter Zwecke zu erhalten, sammelt der Verein Spenden und Beiträge.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

1. Mitglieder können Verbände, Unternehmen und Einzelpersonen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen und gilt vom Beginn des laufenden Geschäftsjahres an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnenden Beschluss die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beendet. Sie wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens am 1. Oktober des Jahres dem Vorstand vorliegen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften und des Hochschulgedankens in Speyer besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder sein Ansehen schädigt. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.

### § 4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist freiem Ermessen anheimgestellt. Für Einzelpersonen wird ein Jahresmindestbeitrag von der Hauptversammlung festgesetzt. Verbände und Unternehmen vereinbaren den Mitgliedsbeitrag mit dem Vorstand. Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, zahlen die Hälfte des Mindestbeitrages. Der Vorstand kann auf Antrag auch anderen Mitgliedern die gleiche Vergünstigung einräumen.

### § 5

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der beratende Ausschuss.

### § 6

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal in Speyer zusammen. Der Termin soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres liegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Beschlüssen und Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang das Los.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und ein Kassenbericht zu erstatten. Im Anschluss daran ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
7. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu vollziehen ist.

## **§ 7**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird für je zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind unmittelbar in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.  
Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind jeweils für sich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 8**

1. Der beratende Ausschuss besteht aus dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zehn Beisitzern.
2. Über das Wahlverfahren entscheidet, sofern nicht eine Mehrheit der Mitgliederversammlung ein bestimmtes Verfahren wünscht, der erste Vorsitzende oder der ihn vertretende Verhandlungsleiter.
3. Der jeweilige Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften und der Oberbürgermeister sollen dem beratenden Ausschuss angehören, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind.

## **§ 9**

1. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die Vertretung des Vereins betreffen, erfolgt durch den Vorstand.

2. Alle anderen Angelegenheiten werden von dem Vorstand und den Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemeinschaftlich beschlossen. Vorstand und beratender Ausschuss gelten für derartige Beschlüsse als erweiterter Vorstand.

## **§ 10**

Über die Verwendung der Beiträge und über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand im Sinne des § 9 Ziffer 2; er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

## **§ 11**

1. Änderungen dieser Satzung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zu, so ist der Antrag einer spätestens sechs Wochen danach einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut vorzulegen. Die Auflösung erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dieser Versammlung für die Auflösung stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich zu den in dieser Satzung niedergelegten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 13**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2012 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die in den Mitgliederversammlungen am 14. Januar und 2. März 1953, 24. Oktober 1973 und 07. Oktober 2005 beschlossene Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.